

## *Der erste österreichische Nationalpark in den Hohen Tauern ist Wirklichkeit geworden!*

Auf der Grundlage des Artikels 107 der Bundesverfassung haben die Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol eine Vereinbarung über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern abgeschlossen. Sie wurde am 21. Oktober 1971 in Heiligenblut durch die Landeshauptleute von Kärnten, Salzburg und Tirol als Vertreter dieser Länder feierlich unterzeichnet.

## **Nationalpark Hohe Tauern**

Von Kurt Conrad und Hugo Hansely

### **Eine Idee nimmt Gestalt an**

Die feierliche Unterzeichnung der von den Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol abgeschlossenen Vereinbarung über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern läßt einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Nationalparkidee und auf die bisher zur Schaffung des Nationalparkes Hohe Tauern unternommenen Bemühungen angezeigt erscheinen.

Wort und Begriff des Nationalparkes wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika geprägt, wo im Jahre 1872 ein Gebiet am Oberlauf des Yellowstone-Flusses in den Rocky Mountains — der Fläche nach größer als das Bundesland Salzburg — durch Kongreßbeschluß zum Nationalpark erklärt wurde. Die rechtspolitische Absicht dieses Aktes bestand darin, eine der großartigsten und ursprünglichsten Landschaften der Vereinigten Staaten von der sonst in den USA üblichen wirtschaftlichen Landnutzung freizuhalten und als öffentliches Schutzgebiet, ja geradezu als Gebiet der Erbauung und Erholung zur Wohlfahrt und Freude der Bevölkerung „zur Seite zu setzen“. Damit war die Zielsetzung für eine Idee gegeben, die die ganze Welt eroberte und deren Entfaltung über Kanada, Südafrika, Südamerika nach Europa mit seinen derzeit etwa zehn Nationalparks ein allen zukunftssträchtigen geistigen Bewegungen innewohnendes Wachstumsgesetz spiegelt. Wenn Österreich erst verhältnismäßig spät von diesem Gesetz der Entfaltung berührt wurde, so liegt dies einerseits in der Besitzstruktur der in unserem Staatsgebiet für einen Nationalpark in Frage kommenden Flächen, die seit Jahrhunderten in fester Hand und in den Alpen bis über die Waldgrenze hinauf land- und forstwirtschaftlich, in jüngster Zeit in bestimmten Räumen auch energiewirtschaftlich genutzt sind, andererseits in der besonderen verfassungsrechtlichen Lage Österreichs auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Raumordnung, die eine in anderen westeuropäischen Staaten mögliche zentralistische Lösung der Nationalparkfrage nicht zulassen.

Trotz oder gerade wegen dieser Schwierigkeiten reichen die Bemühungen um die Schaffung eines Nationalparkes in Österreich schon Jahrzehnte zurück, und für den Nationalpark Hohe Tauern läßt sich sogar ein unmittelbarer Einfluß der amerikanischen Nationalparkidee nachweisen. Als der 1909 unter maßgeblicher Beteiligung von Österreichern gegründete Verein Naturschutzpark Stuttgart — so genannt, weil er seine Geschäftsführung am Sitz der weltbekanntesten naturwissenschaftlichen Zeitschrift „Kosmos“ einrichtete — schon vor dem Ersten Weltkrieg in den österreichischen Alpen ein Gebiet zur Errichtung eines Hochgebirgsnaturschutzparkes suchte, da war es der

Salzburger Jurist, Landtagsabgeordnete und zeitweilig stellvertretende Landeshauptmann Dr. August Prinzing, der den jungen Stuttgarter Verein 1913 zum Ankauf von Schutzgebieten in den Hohen Tauern bewog. Dieser naturbegeisterte Mann war nämlich einer der ersten Europäer, die das amerikanische Nationalparksystem in seinen Anfängen studierten. Auf einer Amerikareise im Jahre 1893 durchquerte Prinzing die damals schon bestehenden amerikanischen und kanadischen Nationalparke und stellte sie als Vorbild für ähnliche Schutzgebiete im hochzivilisierten, dicht besiedelten Europa hin. Der Naturschutzpark des Stuttgarter Vereines im Stubach- und Felbertal und seit 1940 auch im Ober- und Untersulzbach blieb freilich ein privates Unternehmen, dem eine Breitenwirkung versagt war. Immerhin bildete er zusammen mit dem ausgedehnten Alpenvereinsbesitz in der Großglockner- und Großvenedigergruppe den Grundstock für jenes Gebiet, das im Land Salzburg im Jahre 1942 nach den Bestimmungen des damals geltenden Reichsnaturschutzgesetzes einstweilig als alpines Landschaftsschutzgebiet sichergestellt wurde.

Als sich nach dem Zweiten Weltkrieg die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich wieder zu konsolidieren begannen, da war es der Österreichische Naturschutzbund, der in einer vom Institut für Naturschutz im Jahre 1951 vorgelegten Denkschrift die Errichtung eines österreichischen Nationalparkes in den Hohen Tauern forderte. Der Österreichische Alpenverein schloß sich im Jahre 1953 auf seiner 27. Hauptversammlung in Bludenz dieser Forderung an; noch im gleichen Jahre setzte sich auch der Bundesarbeitsausschuß für Fremdenverkehr in Wien für die Schaffung des Nationalparkes ein. Im Jahre 1954 legte das Amt der Kärntner Landesregierung erstmals den Entwurf einer Vereinbarung über die Schaffung eines Nationalparkes in den Hohen Tauern vor, dessen Verwirklichung jedoch an den in Salzburg und Tirol erhobenen wirtschaftlichen Bedenken scheiterte. Die Zeit für ein langfristiges raumbezogenes Denken war offenbar noch nicht reif. Insbesondere vermochten die gewerbliche Wirtschaft, die Energiewirtschaft und auch die Landwirtschaft das große, in die Zukunft weisende raumpolitische Konzept eines alpinen Nationalparkes damals noch nicht einzusehen.

Im Jahre 1958 faßte der im Sonnblickareal begüterte Touristenverein „Die Naturfreunde“ eine auf die Errichtung von Nationalparken abzielende Entschliebung, und 1959 unternahm es der Österreichische Naturschutzbund, die bisherigen Bemühungen um den Nationalpark Hohe Tauern in einem Sonderheft seiner Zeitschrift „Natur und Land“ zusammenzufassen, das auch ein Rechtsgutachten des bekannten Staats- und Verwaltungsrechtlers Univ.-Prof. Dr. Adolf Merkl über die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von Nationalparken in Österreich enthält. Es läßt sich aus diesem Gutachten unschwer ablesen, daß die Verwirklichung eines Nationalparkes in Österreich bisher insbesondere deswegen scheitern mußte, weil die Bundesländer, denen nach Artikel 15 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes die alleinige Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Naturschutzes zukommt, von dieser Zuständigkeit hinsichtlich der Errichtung eines Nationalparkes nicht Gebrauch gemacht hatten. Die Bundesländer Kärnten und Salzburg hatten zwar in ihrem Hoheitsbereich auf Grund der geltenden Landesnaturschutzgesetze verschiedene Schutzverordnungen erlassen. So wurden die auf der Nordabdachung des Hauptkammes der Hohen Tauern liegenden Achantaler einschließlich ihrer Talschlüsse durch Verordnung der Salzburger Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten, das Gebiet des Großglockners mit Pasterze und Gamsgrube und der kärntnerische Teil der Schoberggruppe durch Verordnung der Kärntner Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt. Eine Abstimmung der Schutzgebiete im Sinne eines wohlüberlegten Systems von Erschließungs- und Bewahrungszonen erfolgte jedoch nicht. Die zonale Gliederung des künftigen Nationalparkgebietes wird daher zu den wichtigsten Aufgaben der in der Nationalparkvereinbarung vorgesehenen Nationalparkkommission Hohe Tauern gehören.

Als die beamteten Naturschutzreferenten der österreichischen Bundesländer im Jahre 1967 über den Beitrag Österreichs zum Europäischen Naturschutzjahr 1970 berieten, war es daher naheliegend, daß sie sich die Verwirklichung des so lange vergeblich geforderten Nationalparkes Hohe Tauern als oberstes Ziel setzten. Die Landesregierungen von Kärnten, Salzburg und Tirol stimmten in gleichlautenden Regierungsbeschlüssen einer Prüfung der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Nationalparkes zu, die übrigen Bundesländer erklärten sich mit der Absicht der Errichtung des Nationalparkes durch die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol einverstanden. Die Bundesregierung, die über das Nationalparkvorhaben der Bundesländer in zwei Konferenzen im Bundeskanzleramt informiert worden war, erklärte sich zur finanziellen Förderung des Unternehmens bereit. So konnte das von den drei beteiligten Landesregierungen beauftragte Beamtenkomitee nach längeren, oft schwierigen Verhandlungen schließlich im August 1970 den Text einer nach Art. 107 des Bundesverfassungsgesetzes abzuschließenden Vereinbarung zur Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern unterschriftsreif vorlegen. Inzwischen hatte sich, angeregt durch die Initiative der Bundesländer und in Erinnerung an seine Bludenzer Beschlüsse aus dem Jahr 1953, der Österreichische Alpenverein auf seiner Hauptversammlung 1969 in Bregenz neuerdings zum Nationalparkprojekt bekannt und ein Komitee zur Erörterung der damit zusammenhängenden Fragen eingesetzt, das im April 1971 eine „Studie zum Nationalpark Hohe Tauern“ vorlegte und inzwischen eine lose Arbeitsgemeinschaft mit anderen an der Errichtung des Nationalparkes interessierten Vereinigungen und Interessenverbänden einging. Als besonders erfreulich darf dabei vermerkt werden, daß sich nunmehr auch die Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft auf Bundes- und Landesebene zum Nationalparkprojekt bekennen und damit wohl auch den Naturschutz selbst als wesentliches Raumordnungselement jeder modernen Volkswirtschaft anerkennen.

## Der Nationalparkbegriff

Für das Beamtenkomitee der Bundesländer galt es zunächst, eine befriedigende Definition des Nationalparkbegriffes zu finden, was angesichts der in ihrer Größenordnung, Besitzstruktur, Zweckbestimmung und rechtlichen Konstruktion so verschiedenen europäischen Nationalparke nicht einfach war. Man einigte sich schließlich darauf, daß als Nationalpark nur ein durch die charakteristische Landschaftsform, Tier- und Pflanzenwelt ausgezeichnetes Gebiet von repräsentativer Bedeutung bezeichnet werden soll, dessen Auswahl und Erhaltung im gesamtstaatlichen Interesse gelegen ist. Durch das Wort Erhaltung kommt bereits zum Ausdruck, daß in einem solchen Gebiet Schutzmaßnahmen zu setzen sein werden, die geeignet sind, einerseits den Charakter dieses Gebietes zu wahren und andererseits einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu ermöglichen.

Diese Auffassung fand wenige Jahre später in einer von der UICN (Union internationale pour la Conservation de la Nature et de ses Ressources) anlässlich ihrer 10. Generalversammlung im November 1969 in Neu-Delhi gefaßten Empfehlung über Nationalparke ihre internationale Bestätigung. Dort heißt es: „Ein Nationalpark ist ein relativ großes Gebiet, das

1. ein oder mehrere Ökosysteme aufweist, die wenig oder gar nicht durch Bewirtschaftung oder Besiedlung verändert werden, in dem Pflanzen- und Tierarten, geologische



Auf der Gerlosplatte (Nationalpark „Hohe Tauern“)

Foto: Louis Eschenauer

und morphologische Besonderheiten und Fundorte von Interesse für die Wissenschaft, Erziehung und Erholung sind und in dem Naturlandschaften von großem ästhetischem Wert vorkommen,

2. von der höchsten zuständigen Behörde des betreffenden Landes so verwaltet wird, daß Maßnahmen ergriffen werden, um so früh wie möglich eine Bewirtschaftung oder Besiedlung zu verhindern oder einzugrenzen und für die Erhaltung der ökologischen, geologischen, morphologischen oder ästhetischen Besonderheiten, die als Voraussetzung zur Errichtung des Parkes gedient hatten, wirkungsvoll zu sorgen und
3. dessen Besuch unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erholung, der Erziehung und Kultur genehmigt werden muß.“

Die Regierungen werden daher ersucht, folgende Gebiete nicht als „Nationalpark“ zu bezeichnen:

1. ein Schutzgebiet zu wissenschaftlichen Zwecken, das nur mit besonderer Erlaubnis betreten werden darf (Vollnaturschutzgebiet);
2. ein Naturschutzgebiet, welches von einer privaten Gesellschaft oder einer untergeordneten Behörde verwaltet wird und von der höchsten zuständigen Behörde des Landes weder anerkannt noch kontrolliert wird;
3. ein „besonderes Schutzgebiet“, entsprechend der Definition der Afrikanischen Konvention des Jahres 1968 (Schutzgebiete für Fauna, Flora oder Wild, Vogelschutzgebiete, Waldschutzgebiete oder geologische Reservate etc.);

4. ein besiedeltes und wirtschaftlich genutztes Gebiet, in dem Landschaftsplanung und Erschließungsmaßnahmen für den Fremdenverkehr zur Errichtung von Erholungsgebieten geführt haben, Industrialisierung und städtische Entwicklung unter Kontrolle stehen und die Erholung im Freien Vorrang vor der Erhaltung von Ökosystemen hat (park naturel régional, nature park, Naturpark etc.).

Demnach verfügt Österreich trotz seiner vielfältigen Landschaften im Sinne der vorgenannten Auffassung nur über wenige nationalparkwürdige Gebiete, weil unsere Landschaften oder Landschaftsteile heute entweder weitgehend als Kulturlandschaften bezeichnet werden müssen oder, wo dies nicht der Fall ist, auf sie das Kriterium der Großräumigkeit nicht zutrifft. Als gebietsmäßig großflächige Naturlandschaft präsentiert sich in Österreich nur die sogenannte Anökumene, das ist die Fels- und Eisregion der Alpen, die in ihrem Wesen durch den Menschen nicht oder nur geringfügig verändert wurde.

## Von der Reichenspitzgruppe bis zur Ankogelgruppe

Wenn es nun in Österreich einen Landschaftsraum gibt, der den Anforderungen, die nach der oben genannten Begriffsbestimmung an einen Nationalpark zu stellen sind, in hervorragendem Maße entspricht, so sind es die Hohen Tauern. Zwar besitzt Österreich auch andere Landschaften von besonderer Eigenart, wie etwa den Neusiedler See, das Mühlviertel oder das Lungauer Becken, die in höchstem Maße schutzwürdig sind. Aber in erster Linie ist Österreich ein Gebirgsland und als solches in aller Welt bekannt. Mit 64 Prozent seiner Staatsfläche hat es Anteil an den Alpen, und so wird allein schon aus diesem Grunde eine Gebirgslandschaft am ehesten den Vorstellungen entsprechen, die man mit einem österreichischen Nationalpark verbindet. Wenn die Wahl hier auf die Hohen Tauern fällt, so deswegen, weil dieser zentralalpine Hochgebirgszug nicht nur drei Bundesländer — Kärnten, Salzburg und Tirol — berührt und solchermaßen auch räumlich das über die Landesgrenzen hinausreichende gesamtösterreichische Anliegen spiegelt, sondern auch den repräsentativsten Teil der Ostalpen darstellt. Geographisch gesehen, bilden die Hohen Tauern ein Kettengebirge, das vom Krimmler Tauern im Westen bis zum Katschberg im Osten reicht und im Großglockner (3798 m) den höchsten Berg Österreichs und in der Venedigergruppe die größte zusammenhängende Gletscherfläche der Ostalpen besitzt. Die Gipfflur liegt durchschnittlich in 3000 m Seehöhe, die eisfreien Übergänge, die als „Tauern“ dem Gebirgszug seinen Namen gaben, liegen knapp über oder unter 2500 m und gliedern die Kette in einzelne Gruppen, die zusammen trotz des starken Gletscherschwundes der letzten Jahrzehnte eine Firnfläche von über 100 km<sup>2</sup> aufweisen. Die durch das Eis trogförmig ausgeschliffenen Täler fallen im Nordteil mit steilen Mündungsstufen zum Salzachlängstal ab, so daß Wasserfälle, Klammern und Mündungsschluchten entstehen, unter denen die Krimmler Wasserfälle mit einer Fallhöhe von 400 m ein einzigartiges Naturdenkmal darstellen, das vom Europarat mit dem Europäischen Diplom für Naturschutz ausgezeichnet wurde. Von besonderem Interesse sind auch der Gesteinsaufbau und die Tektonik der Hohen Tauern. Ihr Zentralgneiskern wird von einer Schieferhülle eingesäumt, an die sich die Kalke der Radstädter Decke anlagern. So entsteht ein großer Formenreichtum, in dessen Klüften auch die bedeutsamsten Mineralienfundstätten der Ostalpen liegen. Das Klima ist an der Nordabdachung mitteleuropäisch-ozeanisch, an der Südabdachung leicht mediterran, an der Ostflanke kontinental. Die Schneedecke hält in den Tälern 120—160 Tage an. Der Fichtenwaldgürtel reicht bis 1800 m empor, die Lärche steigt bis 2000 m, die Zirbe bis 2100 m, über dem Krummholzgürtel folgt bis 2200 m die Zwergstrauchstufe, bis 2500 m die Grasheidenstufe. Soweit die Landschaft vom Menschen gestaltet wurde, ist ihr Bild durch Almwirtschaft, Forstwirtschaft, Tou-

rismus und Fremdenverkehr geprägt, wozu in jüngster Zeit die gewaltigen Energiebauten der Kraftwerksgruppe Glockner-Kaprun und die Verkehrsbauten der Großglockner-, Gerlos- und Felbertauernstraße kamen, die der Großartigkeit der Hochgebirgslandschaft jedoch kaum Abbruch tun. Sie ziehen vielmehr alljährlich weit über eine Million Besucher an, denen das Erlebnis des Hochgebirges sonst verschlossen bliebe. Dauersiedlungen finden sich nur in den östlichen Tauerntälern, die westlichen sind siedlungsleer oder nur während der Almzeit periodisch besiedelt. Im Winter ist der größte Teil des Gebirges unzugänglich. Am innigsten erschließt sich die Hochgebirgslandschaft natürlich dem Bergsteiger, der das dichte Netz der Alpenvereinswege von Schutzhütte zu Schutzhütte durchwandert und wenige Kilometer abseits der Hochgebirgsstraßen bereits Stille und Einsamkeit findet.

Die naturwissenschaftliche Erkundung der Hohen Tauern begann Ende des 18. Jahrhunderts, die touristische Erschließung hängt eng mit der Gründung und Geschichte des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines im 19. Jahrhundert zusammen, die meteorologische Forschung hat seit 1886 ihr Zentrum auf dem 3106 m hohen Sonnblick in der Goldberggruppe. So nehmen die Hohen Tauern auch in der Geschichte der alpinen Naturforschung eine hervorragende Stellung ein, was jeder weiteren Entwicklungsplanung — international gesehen — eine besondere Verantwortung auferlegt. Sie wird um so größer, je mehr der aus lokaler und regionaler Sicht heraus verständliche wirtschaftliche Druck in Form von Nutzungsansprüchen bis in die Fels- und Eisregion hinaufreicht. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um Straßenbauten, Wasserkraftanlagen, Energieschienen oder touristische Erschließungen handelt.

## Die Nationalparkvereinbarung als Instrument der Raumordnung

Diese neuen, in jüngster Zeit erfolgten Veränderungen des natürlichen oder natürlichen Zustandes der Landschaft in der Kernzone der Hohen Tauern lassen erkennen, daß mit Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen allein dem ständigen Verlust an Landschaftswerten nicht begegnet werden kann und daß eine umfassende Raumplanung an die Stelle von Einzelmaßnahmen treten muß. Die rechtliche Voraussetzung hiezu bieten die in Kärnten und Salzburg bereits erlassenen Raumordnungsgesetze, denen ein entsprechendes Tiroler Gesetz bald folgen wird, wobei sich mit dem Begriffe der Raumordnung die Vorstellung von einer den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Ordnung verknüpft. In diesem Vorstellungsmodell hat selbstverständlich auch die zu den stärksten landschaftsbeanspruchenden Aktivitäten des modernen Menschen zählende Freizeitbetätigung — das Recht auf Erholung in einer nicht wertverminderten Natur — ihren Platz.

Aufgabe der Raumordnung ist, so heißt es z. B. im Salzburger Raumordnungsgesetz, „die koordinierende Vorsorge für eine geordnete, den Gegebenheiten der Natur und dem zusammengefaßten öffentlichen Interesse im Lande entsprechende Flächennutzung. Dieses Interesse umfaßt insbesondere die Erhaltung einer lebensfähigen Landwirtschaft und die Berücksichtigung des Bedürfnisses nach Gebieten für Wohnungs- und Betriebsbauten und für Zwecke der Erholung sowie die Belange des Naturschutzes“.

Es erhebt sich nun die Frage, warum man sich dann überhaupt um die Schaffung eines Nationalparks abmüht, wenn in den einzelnen Ländern ohnedies Raumordnungs- und Naturschutzgesetze in Kraft stehen? Wäre es nicht einfacher, die bestehenden Rechtsvorschriften einander anzugleichen?

Dieser Frage stehen verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Österreich ist auf Grund seiner Verfassung ein Bundesstaat, der sowohl dem Bund als auch den Gliedstaaten (Ländern) Befugnisse hinsichtlich des gleichen, weil nur einmalig vorhandenen

Raumes einräumt. Daraus folgt, daß bei der Verwirklichung von Entwicklungsvorstellungen, etwa einem überregionalen Planungskonzept (Entwicklungsprogramm), Koordinationschwierigkeiten zwischen den einzelnen Verwaltungsbereichen denkbar sind. Deshalb wurde in jüngster Zeit verschiedentlich auch in Sachen Nationalpark einer Verfassungsänderung durch Schaffung einer Bundeskompetenz in Fragen des Naturschutzes das Wort geredet.

Die Bundesländer dagegen glauben, daß Koordinationsprobleme einen solchen Schritt nicht rechtfertigen und daß eine nach Art. 107 der Bundesverfassung zwischen den Ländern geschlossene Vereinbarung ausreicht, um das gesteckte Planungsziel — die Errichtung eines einheitlichen überregionalen Schutzgebietes — zu verwirklichen. Ein solcherart geschaffener Nationalpark in den Hohen Tauern wird damit zum Symbol raumpolitischen Denkens und Handelns und demokratischer Reife.

## Zum Inhalt der Vereinbarung

Die von den Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol abgeschlossene Vereinbarung über die Schaffung des Nationalparkes Hohe Tauern sieht in 7 Artikeln die Verpflichtung zur Errichtung des Nationalparkes, seinen Bereich, die maßgebenden Zielsetzungen, die Schutz- und Erschließungsmaßnahmen, die Einrichtung einer Nationalparkkommission, deren Aufgaben und Geschäftsführung vor. Der Schutzbereich erstreckt sich auf Gebiete in der Reichenspitzgruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzgruppe, der Glocknergruppe, der Goldberggruppe, der Ankogelgruppe, der Schobergruppe und der Lasörlinggruppe.

Der Schaffung und Erhaltung des Nationalparkes liegen folgende Ziele zugrunde: die besonders eindrucksvollen und formreichen Teile der Hohen Tauern in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten, die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, einem großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu ermöglichen und mit den Schutz- und Erschließungsmaßnahmen den Interessen der Wissenschaft und der Volkswirtschaft zu dienen.

Zur Erreichung und Sicherung dieser Ziele verpflichten sich die vertragschließenden Länder, jeweils für den in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teil des Nationalparkes auf Grund der Landesgesetze besondere Schutzmaßnahmen in gegenseitiger Übereinstimmung zu erlassen. Zur Förderung und Unterstützung der Zielsetzungen wird eine Nationalparkkommission eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Landesregierungen der vertragschließenden Länder in allen den Nationalpark Hohe Tauern betreffenden oder sich auf ihn auswirkenden Angelegenheiten zu beraten.

Wenn im vorangegangenen das Postulat erhoben wurde, daß an die Stelle von Einzelmaßnahmen eine umfassende Raumplanung zu treten hat, so ist damit klar zum Ausdruck gebracht, daß die Errichtung eines Nationalparkes in den Hohen Tauern dem Inhalte nach nicht einem „naturschützerischen“ Selbstzweck dienen darf, sondern sich funktionell einem großräumigen Entwicklungskonzept einfügen muß. Der Nationalpark Hohe Tauern als Planungsvorstellung wird daher zonal von sehr unterschiedlich entwickelten und zu entwickelnden Wirtschaftsräumen, also regionalen Aktivräumen, umgeben sein, um, wie dies in den Zielsetzungen heißt, im Kerngebiet einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis vermitteln zu können.

Mit der Unterzeichnung dieser den internationalen Richtlinien über Nationalparke entsprechenden Vereinbarung durch die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol wird Österreich nicht nur einen Akt von europäischer Tragweite setzen, sondern auch einen echten Beitrag angewandter Raumordnungspolitik auf der Grundlage freiwilliger Selbstbindung leisten.

# Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern

Geleitet von dem Wunsche, die Hohen Tauern als einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit als Beispiel einer für Österreich repräsentativen Landschaft und zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft für alle Zukunft zu erhalten,

und in dem Bewußtsein, damit den Zielsetzungen des Europäischen Naturschutzjahres 1970 zu entsprechen, schließen das Land Kärnten, vertreten durch Landeshauptmann Hans Sima, das Land Salzburg, vertreten durch Landeshauptmann DDr. Hans Lechner, und das Land Tirol, vertreten durch Landeshauptmann Eduard Wallnöfer, zur Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern folgende Vereinbarung:

## Artikel 1

### Nationalpark Hohe Tauern

In den Hohen Tauern wird ein Nationalpark errichtet; er erhält die Bezeichnung „Nationalpark Hohe Tauern“.

## Artikel 2

### Bereich des Nationalparks

(1) der Nationalpark erstreckt sich

im Land Kärnten:

auf Gebiete in der Glocknergruppe, der Schobergruppe, der Goldberggruppe und der Ankogelgruppe;

im Land Salzburg:

auf Gebiete in der Reichenspitzengruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzengruppe, der Glocknergruppe, der Goldberggruppe und der Ankogelgruppe;

im Land Tirol:

auf Gebiete in der Lasörlinggruppe, der Rieserfernergruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzengruppe, der Glocknergruppe und der Schobergruppe.

(2) Die genaue Abgrenzung des Nationalparks Hohe Tauern erfolgt in jedem Land im Zusammenhang mit der Erlassung der Schutzvorschriften (Artikel 4).

(3) Das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern wird durch einheitliche Tafeln gekennzeichnet; die vertragschließenden Länder werden für ihre Anbringung sorgen.

## Artikel 3

### Zielsetzungen

Der Schaffung und Erhaltung des Nationalparks Hohe Tauern liegen folgende Ziele zugrunde:

1. Das Gebiet des Nationalparks ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.

2. Die für das Gebiet des Nationalparks charakteristische Tier- und Pflanzenwelt ist zu bewahren.

3. Der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.

4. Die Maßnahmen zum Schutze und zur Erschließung des Nationalparks haben unter Beachtung der Interessen der Wissenschaft und der Volkswirtschaft den Bedürfnissen der erholungsuchenden Besucher zu dienen.

## Artikel 4

### Schutz- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, zur Sicherung der Zielsetzungen (Artikel 3) jeweils für den in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teil des Nationalparks Hohe Tauern möglichst einheitliche Schutzvorschriften zu erlassen.

- (2) Die vertragschließenden Länder werden Investitionen und Förderungen im Nationalpark Hohe Tauern in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen (Artikel 3) vornehmen.

#### Artikel 5

##### Nationalparkkommission

- (1) Zur Förderung und Unterstützung der Zielsetzungen (Artikel 3) wird die „Nationalparkkommission Hohe Tauern“ eingerichtet.
- (2) Die Nationalparkkommission besteht aus neun Mitgliedern. Die vertragschließenden Länder haben je drei Mitglieder zu bestellen.
- (3) Die in Betracht kommenden Dienststellen der Bundesverwaltung, besonders die in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien und die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen, die alpinen Vereine und die Vereinigungen, die sich den Naturschutz zur Aufgabe gestellt haben, sind von der Nationalparkkommission zur Entsendung von Experten einzuladen. Die Nationalparkkommission kann ihren Beratungen fallweise weitere Experten beiziehen.
- (4) Die Nationalparkkommission hat die jeweils betroffenen Gemeinden zu hören.

#### Artikel 6

##### Aufgaben der Nationalparkkommission

- (1) Der Nationalparkkommission obliegt die Beratung der Landesregierungen der vertragschließenden Länder in allen den Nationalpark Hohe Tauern betreffenden oder sich auf ihn auswirkenden Angelegenheiten.
- (2) Der Nationalparkkommission obliegt ferner die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Grenzen des Nationalparks, der Schutzvorschriften, der Abgrenzung des Schutzgebietes, der Vornahme von Investitionen und der Vergabe von Förderungen.
- (3) Die Landesregierungen der vertragschließenden Länder werden die Nationalparkkommission vor allen die Zielsetzungen (Artikel 3) wesentlich berührenden Maßnahmen hören.

#### Artikel 7

##### Geschäftsführung

- (1) Im Vorsitz und in der Besorgung der laufenden Geschäfte der Nationalparkkommission wechseln die vertragschließenden Länder jährlich in alphabetischer Reihenfolge. Das zum Vorsitz berufene Land hat eines der von ihm bestellten Mitglieder als Vorsitzenden zu bezeichnen.
- (2) Beschlüsse der Nationalparkkommission dürfen nur bei Anwesenheit von mindestens je einem Mitglied der vertragschließenden Länder gefaßt werden. Für einen gültigen Beschluß ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Experten haben beratende Stimme.
- (3) Die Nationalparkkommission hat ihre Sitzungen nach Bedarf abzuhalten.
- (4) Die Nationalparkkommission hat sich erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung zu geben.

Heiligenblut, am 21. Oktober 1971

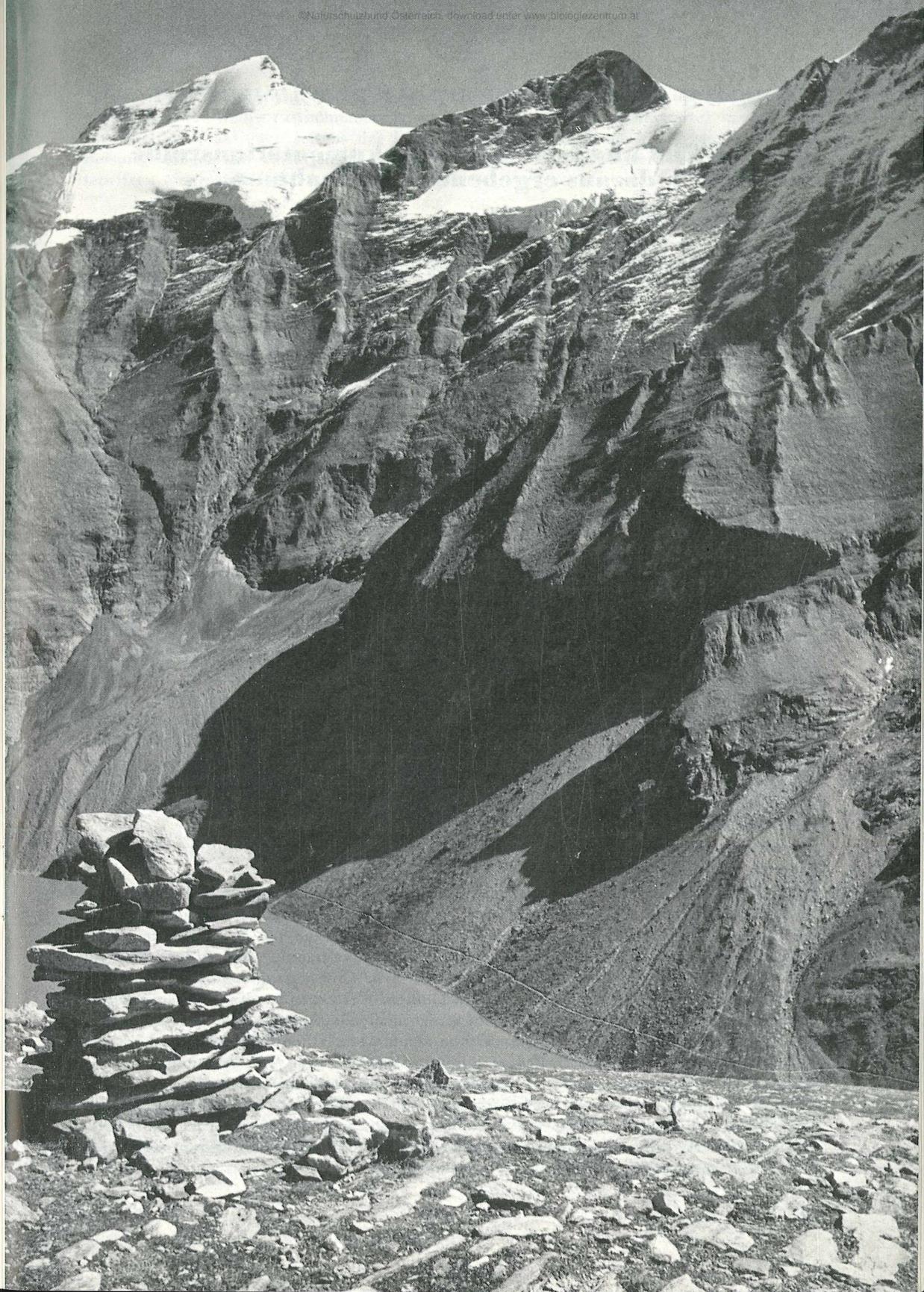
Für das Land Kärnten:  
Der Landeshauptmann  
Sima e. h.

Für das Land Salzburg:  
Der Landeshauptmann  
Lechner e. h.

Für das Land Tirol:  
Der Landeshauptmann  
Wallnöfer e. h.

Motiv aus dem Nationalpark Hohe Tauern

Foto: Löbl (Fotoarchiv des Landesverkehrsamtes Salzburg)



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [1971\\_6](#)

Autor(en)/Author(s): Conrad Kurt, Hansely Hugo

Artikel/Article: [Nationalpark Hohe Tauern. 4-13](#)